

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.01.2015
Beginn der Sitzung:	19:30 Uhr
Ende der Sitzung:	22:30 Uhr
Ort:	großen Sitzungssaal des Rathauses

Erste Bürgermeisterin

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Alexander Betz	
Johannes Burges jun.	
Stefan Demmeler	
Martin Eibeler	
Eduard Floß	gegangen um 22:30 Uhr
Odilo Helmerich	
Arnulf Mallach jun.	
Dr. Walter Mayer	
Angelika Metz	
Dr. Andreas Most	
Fabian Müller-Klug	gekommen um 19:35 Uhr
Lutz Schonert	
Patrick Schramm	gekommen um 19:40 Uhr gegangen um 22:30 Uhr
Johannes Schuster	
Marianne Stöhr	gekommen um 19:34 Uhr
Reinhard Vennekold	
Caroline Voit	gekommen um 19:32 Uhr gegangen um 22:10 Uhr zu TOP 9
Wilhelm Wülleitner	
Cornelia Zechmeister	

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Holger Ptacek	telefonisch entschuldigt, anderer Termin
---------------	--

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
- 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2014 und der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsplanungs-, Energie und Umweltausschusses vom 01.12.2014
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Gemeinderatsfragestunde
- 4 Erste Änderung der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Großhesselohe" im Bereich der Wettersteinstraße 22, 24, 24a und 26 mit den Flurstücksnummern 441/26, 441/25, 441/28 und 441/65 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB);
Aufstellungsbeschluss
- 5 Neuaufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 40 "Hans-Keis-Straße" zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Hans-Keis-Straße zwischen den Gebäuden mit den Hausnummern 24/26 und 28/30/32 (Fl.-Nr. 170/12 und 170/13) durch die Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
Aufstellungsbeschluss
- 6 Ausbau der Habenschadenstraße zwischen der Jaiserstraße und dem Josef-Breher-Platz; Genehmigung der Vorentwurfsplanung
- 7 Schaffung eines zusätzlichen Zugangs in den Wildpark "Forstenrieder Park" im Bereich der Fußgängerbrücke von der Waldstraße über die B11
- 8 7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
- 9 12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal
- 10 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 11 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 1.2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2014 und der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsplanungs-, Energie und Umweltausschusses vom 01.12.2014

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 09.12.2014 und die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsplanungs-, Energie und Umweltausschusses vom 01.12.2014.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Herr Günther Brandl aus Pullach Gartenstadt fragt, ob die Möglichkeit besteht sich wie in der Stadt München von der Verpflichtung Stellplätze zu schaffen freikaufen kann. Es bezieht sich lediglich auf den privaten Wohnungsbau.

Frau Tausendfreund antwortet, dass es diese Möglichkeit aufgrund der bestehenden Stellplatzverordnung in Pullach nicht gibt.

TOP 3 Gemeinderatsfragestunde

Frau Zechmeister spricht die Problematik der Sitzgelegenheiten bei der Bäckerei Meier an. Diese weiten sich immer mehr aus.

Frau Tausendfreund antwortet, dass die Bäckerei wegen der Einhaltung der Mindestabstände angeschrieben wird.

Herr Kotzur antwortet, dass dies mit dem Eigentümer geklärt wird.

Herr Demmeler fragt nach dem fehlenden rechten Pfosten an der Wiese beim Wöllnerplatz. Es fahren dadurch immer wieder Autos über die Wiese.

Frau Tausendfreund antwortet, dass die Grünfläche nicht zur Anfahrt von Taxis gedacht ist sondern lediglich für die notwendige Anlieferung und Krankenwagen. Es wird ein Gespräch mit dem Pächter geben, dass diese Pfosten verschlossen werden.

Herr Kotzur antwortet, dass dies dem Pächterwechsel liegt.

TOP 4	Erste Änderung der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Großhesseloh" im Bereich der Wettersteinstraße 22, 24, 24a und 26 mit den Flurstücksnummern 441/26, 441/25, 441/28 und 441/65 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Aufstellungsbeschluss
--------------	---

Änderungsantrag von Herrn Mallach

Der Umgriff wird erweitert auch auf die angrenzenden Grundstücke nach Norden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 1 Nein-Stimmen: 19

Beschluss: ohne die Ziffer 1 (5)

1) Der Gemeinderat nimmt

- a) die Planungen des Antragsstellers aus der Bauvoranfrage vom 08.10.2014,
- b) die Stellungnahme des Bauausschusses zur Bauvoranfrage vom 20.10.2014 (TOP 12),
- c) den Antrag auf Bebauungsplanänderung vom 26.11.2014 und
- d) die Empfehlung des Bauausschusses vom 08.12.2014 (TOP 10)

zur Kenntnis und fasst den Beschluss zur ersten Änderung der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesseloh“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Änderung umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesseloh“ mit den Anwesen Wettersteinstraße 22, 24, 24a und 26 (Fl.-Nrn: 441/26, 441/25, 441/28 und 441/65).

Die städtebauliche Zielstellung des Bauleitplanverfahrens umfasst

- (1) die Verlegung der östlichen Baugrenze um 8 m nach Osten,
- (2) die Festsetzung über die Mindestgrundstücksgröße von Baugrundstücken von 750 m (Ziffer 3.1 / im Planwerk des B-Planes als grüne Fläche dargestellt) ersatzlos zu streichen,
- (3) die Festsetzung über die „Fläche zur Pflanzung bodenständiger Gehölze“ (Ziffer 4.1) aufzuheben,
- (4) Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (Regelung der Wand- und Firsthöhe auf 7,30 m und 10,50 m),
- (5) Regelungen zur baulichen Gestaltung (Regelungen über Dachgauben sowie Zwerch- und Quergiebel),
- (6) Regelungen über Zufahrtslängen von Garagen/Stellplätzen (Abstand zur Straßenbegrenzungslinie bei Einzelhausbebauung zwischen 5,00 und 20,00 m oder bei mehrreihiger Bebauung mit ausnahmsweise mehr als 20,00 m),
- (7) Regelungen für Tiefgaragen (Anzahl der in der TG nachzuweisenden Stellplätze, Erdüberdeckung mit mind. 1,00 m, baumschonende Anordnung der TG und Tiefgaragenabfahrt mit Abstand von mind. 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie) und

- (8) Hinweise zur Beschränkung der Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.

Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ist dem Gemeinderat vorzulegen.

- 2) Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Antragsteller.
- 3) Der Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und die Öffentlichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.
- 4) Der Gemeinderat beauftragt den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) mit der Bebauungsplanänderung und im Bedarfsfall die Kanzlei Döring und Spieß, München, mit der Rechtsberatung.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0

Beschluss: über die Ziffer 1 (5)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 7

**TOP 5 Neuaufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 40 "Hans-Keis-Straße" zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Hans-Keis-Straße zwischen den Gebäuden mit den Hausnummern 24/26 und 28/30/32 (Fl.-Nr. 170/12 und 170/13) durch die Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
Aufstellungsbeschluss**

Beschluss:

- 2) Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung des Bauausschusses vom 08.12.2014 (TOP 11) und die Vorzugsvariante der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH zur Kenntnis und fasst den Beschluss zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 40 „Hans-Keis-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Betroffen sind jeweils Teilflächen der Flurstücke 170/12 und 170/13 in der Hans-Keis-Straße. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Plan dargestellt.

Die städtebauliche Zielstellung des Bauleitplanverfahrens umfasst die Errichtung eines Mehrfamilienhauses, in dem auch ein Mehrgenerationenprojekt und integratives Wohnen möglich sein soll mit Tiefgarage zwischen den in der Hans-Keis-Straße bestehenden Häusern mit den Hausnummern 24/26 und 28/30/32.

Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ist dem Gemeinderat vorzulegen.

- 2) Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Antragsteller.

- 3) Der Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und die Öffentlichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.
- 4) Der Gemeinderat beauftragt den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) mit der Bebauungsplanänderung und im Bedarfsfall die Kanzlei Döring und Spieß, München, mit der Rechtsberatung.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Ausbau der Habenschadenstraße zwischen der Jaiserstraße und dem Josef-Breher-Platz; Genehmigung der Vorentwurfsplanung
--

Grundsatzbeschluss:

1. Straßenplanung:

Der vorliegenden Planung für den Ausbau der Habenschadenstraße zwischen der Jaiserstraße und dem Josef-Breher-Platz (ANLAGE 1 - 4) wird zugestimmt.

Um den Erhalt der Baumreihe auf der Ostseite zu ermöglichen, wird die Achse der Straße nach Westen verschoben. Dadurch vergrößert sich der Wurzelraum der bestehenden Bäume. Soweit örtlich möglich, wird der vorhandene Wurzelraum durch tragfähiges Baumsubstrat verbessert und vergrößert. Die bestehenden Bäume erhalten dadurch verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten.

Zukünftig notwendig werdende Ersatzpflanzungen erfolgen in einer, auch für einen Großbaum ausreichenden Pflanzscheibe. Diese erhält eine Abdeckung aus Gusseisen, die begehbar ist und den Baum vor Beschädigung und Bodenverdichtung schützt.

Ob im Zuge der Baumaßnahme auch auf der Ostseite Ersatzpflanzungen auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes einzelner Bäume vorgenommen werden müssen, wird im Rahmen der weiteren Planung vom Umweltamt festgelegt.

Die Baumreihe auf der Westseite wird bis auf zwei Bäume an der Einmündung in die Jaiserstraße entfernt.

Die Straße erhält folgenden Regelquerschnitt:

- | | |
|--|------------------------|
| Gehweg auf der Westseite: | 2,00 m Breite |
| Fahrbahn: | 5,50 m Breite |
| Gehweg auf der Ostseite: | |
| • zwischen den Bäumen | 3,46 m Breite |
| • im Bereich der bestehenden Bäume | 1,00 m - 1,10 m Breite |
| • im Bereich von Ersatzpflanzungen (mit begehbarem Pflanzrost) | 2,00m – 2,20m Breite |

2. Kosten der Baumaßnahmen:

Kostenannahme	Straßenbau		Entwässerung	
Anrechenbare Baukosten (Straßenbau)		375.000,00 €		50.000,00 €
MwSt	19%	71.250,00 €	19%	9.500,00 €
Baukosten Straßenbau (brutto)		446.250,00 €		59.500,00 €

Aufteilung der Straßenbaukosten auf die verschiedenen Kostenträger:

Anteil IEP	15%	66.937,50 €	0%	0,00 €
Anteil VBS	15%	66.937,50 €	0%	0,00 €
Anteil Gemeinde	70%	312.375,00 €	100%	59.500,00 €

Haushaltsansatz:

Baukosten (brutto)		312.375,00 €		59.500,00 €
Nebenkosten aus 100%	14%	62.475,00 €	14%	8.330,00 €
Haushaltsansatz		374.850,00 €		67.830,00 €

Gesamtkostenanteil Gemeinde 442.680,00 €

Im Haushalt werden für den Ausbau der Habenschadenstraße 450.000 € vorgesehen.

Die Abrechnung der Kostenanteile der IEP und VBS erfolgen entsprechend den tatsächlich in Anspruch genommen Flächen.

Abstimmung;

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 1

Beschluss: Alternative 1

Hierbei soll dem Erhalt der Bäume der Vorzug gegeben werden.

Abstimmung;

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 10 abgelehnt

Beschluss: Alternative 2

Hierbei sollen die zwei Pfortenbäume erhalten werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 3

Es wird versucht die beiden Pfortenbäume zu retten. Die Bäume auf der westlichen Seite können gefällt werden. Zwischen Pfortenbaum und den südlichen Baum kurz vor dem Beckergrundstück können ebenfalls gefällt werden.

TOP 7	Schaffung eines zusätzlichen Zugangs in den Wildpark "Forstenrieder Park" im Bereich der Fußgängerbrücke von der Waldstraße über die B11
--------------	---

Beschluss:

Dem Vorschlag der Bayerischen Staatsforsten, einen bestehenden Pfad als Fußweg auszubauen und so einen zusätzlichen Zugang in den Wildpark "Forstenrieder Park" zu schaffen, wird zugestimmt. Der neue Zugang liegt im Bereich der Fußgängerbrücke von der Waldstraße aus über die B11.

Der Weg soll mit einer wassergebundenen Oberfläche ausgeführt werden und eine Breite von 2m erhalten.

Die Kosten für die Maßnahme in Höhe von 20.000 € trägt die Gemeinde Pullach i. Isartal.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0

TOP 8	7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
--------------	---

Beschluss:

Die Satzung wird neu gefasst. Der Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) wird zugestimmt. Die Satzung tritt zum 1.02.2015 in Kraft.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0

ohne Herrn Vennekold

TOP 9	12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal
--------------	---

Beschluss:

1. Der von der Verwaltung vorgelegten Kalkulation der im Rahmen der Abfallgebühren erhobenen Gebühren
 - a) für zusätzlich beantragte Papiertonnen sowie
 - b) für zusätzliche Leerungen der Papiertonne, wenn ein kürzerer als der vierwöchige Leerungsturnus gewünscht wird,wird zugestimmt.
2. Der Gebührensatzung (siehe Anlage) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal in der vorgelegten Neufassung wird zugestimmt. Der Gemeinderat erlässt die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal mit Wirkung zum 01.02.2015.

Es wird keine wöchentliche Entleerung angeboten

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 2

TOP 10 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

keine

TOP 11 Allgemeine Bekanntgaben

Frau Tausendfreund teilt dem Gremium mit, dass Frau Kern für die Sitzungsgeldbearbeitung noch die offenen Sitzungen von 2014 der Fraktionen zu melden sind.

Weiter teilt sie mit, dass es bei den Sitzungsterminen eine kleine Änderung gibt.

Zur Klausurtagung nach Thierhaupten sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Frau Tausendfreund teilt dem Gremium weiter mit, dass sie sich einer Feuerwehrdelegation nach Pauillac nächstes Wochenende angeschlossen hat.

Am 19.03.2015 um 19:30 Uhr wird es im Sitzungssaal des Rathauses eine Veranstaltung der Agenda 21 und der Gemeinde geben. Dort wird ein Projekt von Studenten der Firma Weihenstephan vorgestellt (Natur- und Kulturerlebnispfad).

Herr Dr. Baasch teilt dem Gremium mit, dass die Auslieferung der Papiertonne die letzte Januarwoche und die erste Februarwoche erfolgen wird.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer/in
Jana Fröhlich
Verwaltungsfachangestellte

Anlage zu TOP 8:

Anlage zu TOP 9:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal

Vom 21. Januar 2015

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 20.01.2015 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde bzw. des Landkreises München benutzt.
Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 17 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Ebenso haften die beteiligten Eigentümer von Nachbarschaftstonnen (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung) als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und des Landkreises München erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich
 1. bei den Restmüllbehältnissen nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfuhrten,
 2. bei den Restmüllsäcken nach der Anzahl,
 3. bei den angelieferten Wertstoffen nach der Anzahl oder der Menge.Mit Ausnahme der in § 6 ausgewiesenen Gebühren, schließt die Gebühr nach Satz 1 auch die Gebühren für alle anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ein.

- (2) Die Anzahl der den Gebührenschuldern zur Verfügung gestellten, gebührenfreien Bioabfallgefäßen richtet sich nach der Zahl und der Größe der von diesen angemeldeten Restmüllbehältnissen (§16 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung). Soweit Gebührenschuldner eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl von Bioabfallbehältnissen nutzen, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (3) Die Anzahl der den Gebührenschuldern zur Verfügung gestellten, gebührenfreien Papierabfallgefäßen richtet sich nach der Zahl und der Größe der von diesen angemeldeten Restmüllbehältnissen (§16 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung). Soweit Gebührenschuldner eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl von Papierabfallbehältnissen nutzen oder eine häufigere als die vierwöchentliche Leerung wünschen, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (4) Die Gestellung von Pflögetonnen richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der dem Haushalt von Gebührenschuldern zugehörigen Kinder bzw. der Anzahl der Pflögebedürftigen (§ 16 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung).

§ 5 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Behälter bei vierzehntäglicher Leerung der Restmüllbehältnisse, wöchentlicher Leerung der Bioabfallbehältnisse und vierwöchentlicher Leerung der Papierabfallbehältnisse für:

1. Restmüllnormtonne	60 Liter	193,00 €
2. Restmüllnormtonne	80 Liter	208,00 €
3. Restmüllnormtonne	120 Liter	239,00 €
4. Restmüllnormtonne	240 Liter	444,00 €
5. Müllgroßraumbehälter	770 Liter	1.552,00 €
6. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	2.142,00 €

- (2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem für hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Abfälle zur Beseitigung) je Behälter bei wöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse, wöchentlicher Leerung der Bioabfallbehältnisse und vierwöchentlicher Leerung der Papierabfallbehältnisse für:

1. Restmüllnormtonne	120 Liter	368,00 Euro
2. Restmüllnormtonne	240 Liter	666,00 Euro
3. Müllgroßraumbehälter	770 Liter	2.330,00 Euro
4. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	3.177,00 Euro

- (3) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflögetonne nach § 3 Abs. 3 je Behälter bei vierzehntäglicher Leerung für:

1. Müllnormtonne	80 Liter	70,00 Euro
2. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	543,00 Euro

Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflögetonnen nach § 3 Abs. 3 je Behälter bei wöchentlicher Leerung für:

Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	1.085,00 Euro
----------------------	------------	---------------

- (4) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Bioabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 2 je Behälter bei wöchentlicher Leerung für:

1. Normtonne	80 Liter	102,00 Euro
2. Normtonne	120 Liter	119,00 Euro
3. Normtonne	240 Liter	171,00 Euro

- (5 a) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für Papierabfallbehältnisse bei einer zweiwöchentlichen Leerung nach § 4 Abs. 3 je Behälter für:

1. Normtonne	120 Liter	35,00 Euro
2. Normtonne	240 Liter	35,00 Euro
3. Normtonne	1100 Liter	175,00 Euro

(5 b) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Papierabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 3 je Behälter

a) bei vierwöchentlicher Leerung für:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Normtonne 120 Liter | 35,00 Euro |
| 2. Normtonne 240 Liter | 46,00 Euro |
| 3. Normtonne 1100 Liter | 220,00 Euro |

b) bei zweiwöchentlicher Leerung für:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Normtonne 120 Liter | 51,00 Euro |
| 2. Normtonne 240 Liter | 62,00 Euro |
| 3. Normtonne 1100 Liter | 375,00 Euro |

(6) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(7) Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühren erhoben.

(8) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 Euro.

In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Restmüllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.

(8a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,30 Euro.

In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Bioabfallsäcken bereitgestellten Bioabfalls enthalten.

(9) Die Gebühr für einen Asbestsack beträgt je Sack 2,00 Euro.

Die Gebühr für Asbestschlauchware beträgt je lfd. Meter 1,00 Euro.

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§2 Abs. 1 Satz 5) berechnet sich nach der tatsächlich angefallenen Leistung. Als Verrechnungssatz werden die Entsorgungskosten und die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zugrunde gelegt.

§ 6

Gebühren für die Entsorgung von Wertstoffen, Gartenabfällen und Problemmüll

Für die Entsorgung von Wertstoffen, Gartenabfällen und Problemmüll werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von anschlusspflichtigen Grundstücken:

1. Asbestware ab dem dritten Asbestsack bzw. ab dem dritten 2-Meter-Schlauch:
7,00 Euro/Sack bzw. 7,00 Euro/2-Meter-Schlauch;
2. Gipskarton ab einer über einen Viertel-Kubikmeter hinausgehenden Menge:
33,00 Euro pro angefangenem Viertel-Kubikmeter
3. Holz der Kategorie IV, lose, ab dem zweiten angefangenen Kubikmeter:
5,00 Euro pro angefangenem halben Kubikmeter
4. Mineralwolle ab dem dritten Sack:
12,00 Euro/Sack
5. Gartenabfälle ab dem dritten angefangenem Kubikmeter:
8,00 Euro pro Kubikmeter

- (2) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von nicht anschlusspflichtigen Grundstücken:
Für Abfälle aus privaten Haushaltungen von nicht anschlusspflichtigen Grundstücken werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebühren sind am Wertstoffhof ausgehängt.
- (3) Gebühren für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen:
Für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind am Wertstoffhof ausgehängt.

Hiervon unberücksichtigt bleibt für die Entsorgung von Abfällen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ein Freibetrag je Kalenderjahr und vorhandenem eigenem gewerblichem Restmüllbehältnis von:

1.	17,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	60 Liter
2.	18,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	80 Liter
3.	20,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	120 Liter (bei 14-tägiger Leerung)
4.	27,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	120 Liter (bei wöchentlicher Leerung)
5.	41,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	240 Liter (bei 14-tägiger Leerung)
6.	55,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	240 Liter (bei wöchentlicher Leerung)
7.	138,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	770 Liter (bei 14-tägiger Leerung)
8.	183,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	770 Liter (bei wöchentlicher Leerung)
9.	197,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	1100 Liter (bei 14-tägiger Leerung)
10.	262,00 € bei einem Restmüllbehältnis von	1100 Liter (bei wöchentlicher Leerung).

Bei der Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 werden jedoch bis zur Ausschöpfung des Freibetrages nur die in Abs. 1 genannten Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen erhoben.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Besitzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 5 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Handelt es sich um das erstmalige Entstehen einer Gebührenschuld, hat der Gebührenschuldner die Gebühren, die sich für einen vorausgegangenen Fälligkeitstag ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

- (4) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage kleiner als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (5) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage größer als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (6) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§2 Abs.
- (7) 1 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt, so wird sie einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 05.12.2000, mit allen ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Pullach i. Isartal, 21.01.2015

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin